

**Kommunalverband für
Jugend und Soziales**
Baden-Württemberg
Dezernat Jugend - Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

**Landkreistag
Baden-Württemberg**
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

**Städtetag
Baden-Württemberg**
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Stuttgart, 25. November 2016

Rundschreiben-Nr.	Dez. 4-29/2016	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Rundschreiben-Nr.	1205/2016	Landkreistag Baden-Württemberg
Rundschreiben-Nr.	R 27875/2016	Städtetag Baden-Württemberg

Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII

Aktualisierte Hinweise des Ministeriums für Soziales und Integration Baden- Württemberg zur Wahrung der Monatsfrist, materielle Voraussetzungen und Verjäh- rung

4 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

erfreulicherweise hat die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 26.-28.10.2016 nun doch noch eine Regelung bezüglich der Erstattungsfähigkeit der bis 31.10.2015 für die Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) entstandenen Kosten (sog. „Altfälle“) verabschiedet.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat aus diesem Grund seine „Hinweise zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII – Wahrung der Monatsfrist und Verjährung“, die der KVJS mit Rundschreiben Nr. Dez. 4-25/2016 vom 24.10.2016 veröffentlicht hat, aktualisiert.

Beigefügt übersenden wir Ihnen das Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 22.11.2016 mit folgenden 3 Anlagen zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung:

- Länderübergreifendes Informationsschreiben: „Umsetzung des vereinfachten Kostenerstattungsverfahrens für Alt-Fälle (MPK-Beschluss vom 28.10.2016 in Verbindung mit dem JVMK-Umlaufbeschluss 5/2016 vom 17.10.2016)“,
- Erklärung über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung des Landes Baden-Württemberg bis 31.05.2017,
- „Aktualisierte Hinweise des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII – Wahrung der Monatsfrist, materielle Voraussetzungen und Verjährung“.

Die beigefügten aktualisierten Hinweise ersetzen die mit Rundschreiben des KVJS-Landesjugendamts Nummer Dez. 4-25/2016 vom 24.10.2016 versandten Hinweise.

Seit dem 01.11.2015 ist bei Überschreiten der Monatsfrist nach § 89d SGB VIII eine überörtliche Kostenerstattung aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr vorgesehen. Am 06.12.2016 wird deshalb die Verbandsversammlung entscheiden, ob der KVJS – wie vom Verbandsausschuss vorgeschlagen – die überörtliche Kostenerstattung bei Jugendhilfeleistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in analoger Anwendung der §§ 89 und 89b SGB VIII ab 01.03.2016 als freiwillige Aufgabe (§ 3 Abs. 5 JSVG) übernimmt und vom Land die Erstattung der dafür anfallenden Kosten fordert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Grüner

gez.
Heilemann

gez.
Lachat



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Datum 22.11.2016
Name Dr. Johanna Kemper
Durchwahl 0711/123-3519
Aktenzeichen 22-6901.2-89.1
(Bitte bei Antwort angeben)

Kostenerstattung UMA

hier: Umsetzung des MPK-Beschlusses und aktualisierte Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Konferenz der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen (MPK) hat am 28. Oktober 2016 einstimmig einen Beschluss zur Abwicklung der Kostenerstattung für die sog. „Altfälle“ (bis 31. Oktober 2015 entstandene Kosten) gefasst. Hierdurch ergeben sich insbesondere Erleichterungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Kostenerstattung für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 2015 (insbesondere der Verzicht auf die Wahrung der Monatsfrist für diesen Zeitraum). Zudem haben sich die Länder darauf verständigt, dass auf die Einrede der Verjährung verzichtet werden soll, soweit eine zügige Kostenerstattung nicht möglich ist.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses übersenden wir Ihnen die folgenden drei Dokumente mit der Bitte um Weiterleitung an die Jugendämter:

(1) Länderübergreifendes Informationsschreiben zum MPK-Beschluss

Den genauen Inhalt des MPK-Beschlusses können Sie dem beigefügten länderübergreifenden Informationsschreiben entnehmen. Die Erläuterungen und Konkretisierungen des Beschlusses werden von allen Bundesländern - mit Ausnahme Sachsens¹ – getragen.

¹ Sachsen hat den MPK-Beschluss ebenfalls mitgetragen; inwieweit er in Sachsen abweichend interpretiert wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar.

(2) Erklärung über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung des Landes Baden-Württemberg bis 31. Mai 2017

Baden-Württemberg verzichtet in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang – zunächst befristet bis zum 31. Mai 2017 – auf die Erhebung der Einrede der Verjährung. Aus unserer Sicht sind zusätzliche einzelfallbezogene Erklärungen zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung in Fällen, in denen Baden-Württemberg zur Kostenerstattung verpflichtet ist, nicht erforderlich.

(3) Aktualisierung der Hinweise zur Kostenerstattung

Nachdem mit dem MPK-Beschluss zahlreiche Streitpunkte zur Erstattung der bis 31. Oktober 2015 entstandenen Kosten geklärt sind, waren die von uns in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden erarbeiteten Hinweise zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII anzupassen. **Die beigefügten aktualisierten Hinweise ersetzen die mit Rundschreiben des KVJS-Landesjugendamt Nummer Dez.4-25/2016 vom 24. Oktober 2016 versandten Hinweise.** Es gelten nur die beigefügten aktualisierten Hinweise. Insbesondere können nunmehr in den vom MPK-Beschluss erfassten Fällen Kostenerstattungsanträge auch bei Verstreichen der Monatsfrist an das erstattungspflichtige Land gerichtet werden.

Soweit die Erstattung von Kosten, die nach dem MPK-Beschluss zu erstatten wären, bereits abgelehnt wurde, wenden Sie sich bitte mit der Bitte um Überprüfung an das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesversorgungsamt bzw. die Kostenerstattungsstelle des jeweils erstattungspflichtigen Landes.

Wir hoffen, dass damit der Großteil der kostenerstattungsrechtlichen Probleme im Interesse der Jugendämter gelöst werden konnte und bitten die kommunalen Landesverbände, die Jugendämter zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerhard Segmiller

Umsetzung des vereinfachten Kostenerstattungsverfahrens für Alt-Fälle (MPK-Beschluss vom 28.10.2016 in Verbindung mit dem JFMK-Umlaufbeschluss 5/2016 vom 17.10.2016)

Es bestand der Wunsch nach einer länderübergreifenden und konkretisierenden Umsetzungsempfehlung zum o.g. Beschluss der MPK für die für das Kostenerstattungsverfahren zuständigen Stellen.

Die folgende Darstellung ist mit allen Ländern¹(siehe gesonderte Hinweise der Länder Rheinland Pfalz und Niedersachsen in der Fußnote) mit Ausnahme des Landes Sachsen abgestimmt und wird gleichlautend von diesen Ländern den jeweils zugehörigen Jugendämtern zur Kenntnis gebracht und in der Kostenerstattungspraxis der Kostenerstattungsträger einheitlich angewendet.

Die MPK hat auf ihrer Jahreskonferenz am 26.-28.10.2016 beschlossen, dass die von der Jugend- und Familienministerkonferenz mit Umlaufbeschluss 5/2016 vom 17.10.2016 vorgeschlagene Verfahrensweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in den Ländern angewendet wird. Dieser ist von allen Ländern und deren Kostenerstattungsträgern zu beachten. Der Umlaufbeschluss 5/16 hat folgenden Wortlaut:

„Verfahren für die Fälle der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII (Altfall-Regelung)

1. Allen Ländern ist die letztjährige Ausnahmesituation der Jugendämter im Zusammenhang mit der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) bewusst.

Um eine ausreichende und kindeswohlgerichte Versorgungsstruktur sicherzustellen, hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz am 21./22. Mai 2015 (zu TOP 5.3.) einhellig dafür ausgesprochen, die Handlungsfähigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Wohle der jungen Menschen umfassend zu unterstützen, und festgestellt, dass die beteiligten Kommunen vor allem auch die Gewissheit benötigen, dass die ihnen im Rahmen des SGB VIII entstandenen Aufwendungen für Versorgung der UMA zügig erstattet werden. Die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Kostenerstattung sollen deswegen von allen Kostenerstattungsträgern zügig und verlässlich angewendet werden, mit dem Ziel, Altfälle zügig und unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Jahre 2015 abzuwickeln.

2. Gemäß § 89f Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sind die Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entsprochen hat. Gemäß § 89f Absatz 1 Satz 2 SGB VIII gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt worden sind.

Die Länder erkennen deshalb bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII folgende Verfahrensweise an:

¹ Rheinland-Pfalz tritt dem Durchführungsschreiben bei und verweist ausdrücklich auf das Rundschreiben des Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz vom 4.11.2016. Niedersachsen tritt dem Durchführungsschreiben mit Ausnahme der Ausführungen zu 2.5. auf Seite 3/4 bei.

2.1. Eine erstattungsfähige Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII liegt in den Fällen, in denen ein UMA erstmalig nach dem 30. Mai 2015 beim Jugendamt in Erscheinung getreten ist, jedenfalls unter folgenden Bedingungen vor:

- Eine temporäre Unterbringung mit pädagogischer Betreuung einschließlich der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung unter Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe ist erfolgt.
- Eine Alterseinschätzung hat die Minderjährigkeit bestätigt, oder die Minderjährigkeit wurde durch geeignete Dokumente glaubhaft gemacht.
- Bis zu einer Anregung einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft bzw. der Bestellung eines Vormundes oder Ergänzungspflegers war die rechtliche Vertretung durch das Jugendamt gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII gesichert.
- Der örtliche Träger erklärt schriftlich, dass sowohl die Altersschätzung wie auch die Veranlassung der Bestellung eines Vormundes oder eines Pflegers ohne schuldhaftes Zögern unter Berücksichtigung der ab dieser Zeit bestehenden Notsituation erfolgte und die Unterbringung den im Bereich des örtlichen Trägers angewandten Grundsätzen entsprach.

2.2. Für UMA, die im Rahmen der enormen Zugänge nach dem 1. Juni 2015 identifiziert wurden und vor dem 1. November 2015 eingereist sind, gilt die Monatsfrist des § 89d Absatz 1 SGB VIII als gewahrt, wenn das betreffende Jugendamt unverzüglich nach bekannt werden des Aufenthaltes in Obhut genommen hat.

2.3. Die Ausschlussfrist nach § 42d Absatz 4 Satz 1 SGB VIII ist gewahrt, wenn bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 der Erstattungsanspruch dem Grunde nach bei der zuständigen Stelle des erstattungspflichtigen Landes unter Angabe des Leistungsempfängers, der gewährten Leistungen bzw. Maßnahmen und Kopie der Zuweisung des Bundesverwaltungsamtes schriftlich angemeldet wurde.

2.4. Die Kostenerstattungsträger werden ihren Zahlungspflichten zügig nachkommen. Wo das nicht möglich ist, werden sie den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären.

2.5. Zur Wahrung der Ausschlussfrist ist eine Bezifferung der Erstattungsansprüche mangels entsprechender Anordnung im Gesetz nicht erforderlich. Ist die Verjährung der Ansprüche rechtzeitig vor dem 2. Januar 2017 gehemmt worden oder hat sie neu begonnen, können die erstattungspflichtigen Länder Rechnungen, die bis zum Ablauf der Verjährung nachgereicht wurden, nicht die Einrede der Verjährung entgegen halten.

2.6. Von der Kinder- und Jugendhilfe zu erstattende Dolmetscher- und Fahrtkosten sind grundsätzlich zu begleichen, weil § 89f Absatz 2 SGB VIII als *lex specialis* gegenüber § 109 SGB X vorrangig ist. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 89f Absatz 2 SGB VIII gibt es keine Bagatellgrenze.“

Der Umlaufbeschluss bedeutet damit in der Wirkung und Umsetzung:

- Der Beschluss legt laut Nummer 1 und 2 ein Verfahren fest, welches die Ausnahmesituation in 2015 berücksichtigt. In seinem ausdrücklichen Verweis in Nummer 2 auf die Geltung „der Grundsätze im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens“ ist eine Festlegung derart erfolgt, dass die Verfahren der örtlichen Träger zu akzeptieren sind, die diese in der besonderen Situation gewählt haben, um ihrer Gewährleistungspflicht nachzukommen zu können.

Nach diesen vorangestellten und allgemeinen Grundsätzen erfolgen konkretisierende Vorgaben. Die Ziffern 2.1. und 2.2. modifizieren die Voraussetzungen für die Kostenerstattung für in einem bestimmten Zeitraum gewährte Jugendhilfe. Die weiteren Ziffern 2.3. bis 2.5. regeln das Verfahren zur Abrechnung; diese Regelungen gelten für alle zum 31. Oktober 2015 noch nicht verjährten oder ausgeschlossenen Ansprüche, soweit nicht bereits bestandskräftige Entscheidungen ergangen sind.

- Nummer 2.1. bedeutet, dass für erstattungsfähige Inobhutnahmen zwischen dem 31.05.2015 und dem 31.10.2015 eine schriftliche Bestätigung erforderlich aber auch ausreichend ist, dass die unter dieser Ziffer genannten Vorgaben eingehalten wurden.

Demnach kommt es z.B. nicht mehr auf die Dauer der Inobhutnahme an und auch Nachweise, zu welchem Zeitpunkt eine Information an das Familiengericht erfolgte, sind nicht erforderlich. Die Vorlage der Versicherung gemäß dem vierten Spiegelstrich reicht insoweit aus.

Weiterhin ist ein Nachweis der Alterseinschätzung erforderlich. Die Alterseinschätzung kann zu einem späteren Zeitpunkt im Nachgang der Aufnahme erfolgt sein (siehe Formulierung im Beschluss „bestätigt“). Nicht kostenerstattungspflichtig sind jedoch die Fälle, in denen sich im Ergebnis einer nachgeholt Alterseinschätzung Volljährigkeit herausgestellt hat.

- Nach Nummer 2.2. gilt bei Inobhutnahmen zwischen dem 01.06.2015 und dem 31.10.2015, dass die Monatsfrist nach § 89d Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII als gewahrt gilt, wenn das Jugendamt unverzüglich nach Bekanntwerden des Aufenthaltes des Minderjährigen in Obhut genommen hat.
- Nach Nummer 2.3. ist die Ausschlussfrist nach § 42d Abs. 4 Satz 1 SGB VIII (31.07.2016) gewahrt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Erstattungsanspruch dem Grunde nach unter Beifügung der Angabe des Leistungsempfängers, der gewährten Leistung bzw. Maßnahme und einer Kopie der Zuweisung des Bundesverwaltungsamtes bei dem zuständigen Kostenerstattungsträger schriftlich angemeldet wurde. Weitere Unterlagen oder Angaben waren zur Wahrung dieser Frist nicht nötig.

Ansprüche, die mangels Wahrung einer Ausschlussfrist bereits ausgeschlossen sind, leben nicht wieder auf.

- Mit Nummer 2.4. haben die Länder verbindlich vereinbart, den Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erklären, sofern eine zügige Erstattung nicht möglich ist. Damit wird zugleich klargestellt, dass ein solcher Verzicht möglich ist. Die Kostenerstattungsträger werden in jedem Einzelfall den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären, sofern der Kostenerstattungsanspruch der Höhe nach nicht bis zum 31.12.2016 abgegolten werden kann und sofern die Verjährung nicht ohnehin neu begonnen hat oder gehemmt ist (siehe 2.5.). Die konkrete Umsetzung der Abgabe der Verzichtserklärungen einschließlich der Entscheidung, ob der Verzicht befristet oder unbefristet erklärt wird, obliegt den Ländern, bzw. Kostenerstattungsträgern.

Ansprüche, die bereits zum 31.10.2015 verjährt waren, bleiben verjährt. Ansprüche, die mangels Wahrung einer Ausschlussfrist ausgeschlossen sind, bleiben ausgeschlossen.

- Nummer 2.5. umfasst auch die Fallkonstellationen, in denen Rechnungen im Rahmen der Kostenerstattung geltend gemacht werden können, die nicht vor dem 31.12.2016 rechtzeitig eingeholt und vorgelegt werden konnten. Sofern für den Einzelfall die Verjährung gehemmt ist – etwa weil Verhandlungen lau-

fen – oder neu begonnen hat – etwa weil ein Kostenanerkennnis dem Grunde nach vorliegt –, sind alle damit verbundenen Kosten im Rahmen der dann geltenden Verjährungsfrist auch über den 31.12.2016 hinaus erstattungsfähig. Diese Wirkung ist ebenfalls gegeben, soweit ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt wird (eine Befristung des Einredevverzichts ist unschädlich).

- Die Regelung in 2.6. bezieht sich nur auf den gemäß Beschluss definierten Zeitraum (01.01.2015 – 31.10.2015).

Sofern Kostenerstattungsbegehren abgelehnt wurden, die nach den Vorgaben dieses Beschlusses nunmehr zu bewilligen wären, können Jugendämter eine erneute Prüfung unter der Anwendung der im Beschluss festgelegten Vorgaben verlangen, sofern nicht bereits ein bestandskräftiger, nicht mehr anfechtbarer Ablehnungsbescheid ergangen ist.

Dieser Beschluss und diese Ausführungen gelten insgesamt nicht für Fälle, in denen die Forderungen zum 31.10.2015 bereits verjährt waren oder die Geltendmachung wegen Verstreichens der Ausschlussfrist nach § 111 SGB X oder § 42d Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen ist. Diese Ansprüche bleiben verjährt bzw. ausgeschlossen.



Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Über die Landesjugendämter

an die
Kreisverwaltungen,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und
Verwaltungen der kreisangehörigen
Städte mit eigenem Jugendamt

Datum 22.11.2016
Name Dr. Johanna Kemper
Durchwahl 0711/123-3519
Aktenzeichen 22-6901.2-89.1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Verzicht auf die Einrede der Verjährung bezüglich Jugendhilfekosten für die Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern – Umsetzung des Beschlusses der Konferenz der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen (MPK) vom 28. Oktober 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das am 1. November 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher verfolgt unter anderem den Zweck, das frühere bundesweite Abrechnungsverfahren abzuwickeln. Zu diesem Zweck regelt § 42d Abs. 4 S. 2 SGB VIII, dass der Erstattungsanspruch des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 SGB VIII erstattungspflichtigen Land in einem Jahr verjährt. Es stand im Raum, dass die Kostenerstattungsansprüche für diese „Altfälle“ zum 31. Dezember 2016 verjähren könnten.

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben am 28. Oktober 2015 beschlossen, dass in den Fällen, in denen es den Kostenerstattungsträgern nicht möglich ist, ihren Zahlungspflichten nicht zügig nachzukommen, der Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erklären ist. In Umsetzung dieses Beschlusses geben wir hiermit für das Land Baden-Württemberg die folgende Erklärung ab:

Hinsichtlich der Ansprüche auf Kostenerstattung auf Basis von § 89d Abs. 3 SGB VIII (in der bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Fassung), die zum 31. Oktober 2015 noch nicht verjährt waren und die nicht wegen fehlender Wahrung der Ausschlussfristen

nach § 42d Abs. 4 S. 1 SGB VIII oder § 111 SGB X ausgeschlossen sind, verzichtet das Land Baden-Württemberg zunächst befristet bis zum 31. Mai 2017 auf die Einrede der Verjährung.

Diese befristete Verzichtserklärung erstreckt sich auch auf Ansprüche, die gegenwärtig noch nicht beziffert werden können, da von Leistungserbringern gegenüber den örtlichen Trägern der Jugendhilfe noch nicht abgerechnet wurde (insbesondere Krankenkosten).

Nach unserer Rechtsauffassung ist der hiermit erklärte Verzicht auf die Einrede der Verjährung ausreichend, da die Fälle, für die dieser Verzicht gilt, eindeutig identifizierbar sind. Zusätzliche einzelfallbezogene Verjährungsverzichtserklärungen sind nach unserer Auffassung nicht erforderlich.

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesversorgungsamt – wird gleichwohl für das Land Baden-Württemberg einzelfallbezogene Erklärungen über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung abgeben, wenn es unter Benennung der Einzelfälle hierzu aufgefordert wird. Soweit von einem erstattungsberechtigten Träger Erklärungen über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung für mehrere Einzelfälle angefordert werden, wird die Verzichtserklärung unter Bezugnahme auf die aufgelisteten Einzelfälle einmal und einheitlich abgegeben.

Da als Schlusstermin für die Endabrechnung zwischen den Bundesländern weiterhin der 30. Juni 2017 im Raum steht, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein über den 31. Mai 2017 hinausgehender Verzicht auf die Einrede der Verjährung nicht möglich. Soweit Ansprüche auch bis zum 31. Mai 2017 nicht beglichen werden können, bitten wir darum, zu gegebener Zeit (d.h. ab Beginn des 2. Quartals 2017) auf das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesversorgungsamt – zuzugehen, damit die Frage einer Verlängerung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung geklärt werden kann.

Wir bitten die Landesjugendämter um Weiterleitung dieses Schreibens an die Jugendämter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerhard Segmiller

Aktualisierte Hinweise
des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg
zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII
Wahrung der Monatsfrist, materielle Voraussetzungen und Verjährung
Stand: 22. November 2016

**Diese Hinweise ersetzen die vom KVJS-Landesjugendamt mit
Rundschreiben-Nummer Dez.4-25/2016 vom 24. Oktober 2016 versandten Hinweise!!!**

Vorbemerkung:

Wegen der nicht zielführenden bundesrechtlichen Regelungen sind die Abrechnungsmodalitäten bezüglich der Altfälle (Kosten bis zum 31. Oktober 2015) bereits seit längerer Zeit Gegenstand von Abstimmungsgesprächen auf Länderebene. Ziel war und ist es, zu einer praktikablen und operativ umsetzbaren Verfahrensweise zu kommen, entweder über die Änderung von Bundesrecht oder eine verbindliche Länderabsprache. Der Bund lehnt Rechtsänderungen ab. Auf der Länderebene konnten Verfahrensabsprachen zunächst nicht erreicht werden. Auch die unterschiedlichen Initiativen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg über den Bundesrat und die Ländergremien hatten bislang nicht zum Erfolg geführt.

Das Thema wurde nun in der **Ministerpräsidentenkonferenz vom 26. – 28. Oktober 2016** behandelt. Die MPK hat einen Beschluss gefasst, mit dem die Erstattung von bis 31. Oktober 2015 entstandenen Kosten für die Jugendämter erleichtert wird.

Da nicht absehbar war, ob eine Länderverständigung erreichbar ist, waren die Abrechnungsfragen in Zusammenhang mit der Monats- und der Verjährungsfrist bereits Gegenstand eines Abstimmungsgesprächs im Land am 29. Juli 2016. Beteiligt waren das Ministerium für Soziales und Integration BW, das Finanzministeriums BW (FM), das Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS), der Landkreistag BW, der Städtetag BW sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales BW/Landesjugendamt (KVJS).

In dieser Besprechung hatten sich die Beteiligten – hinsichtlich des Verfahrens für Altfälle (nachstehend A. – bis 31. Oktober 2015 entstandene Kosten) **vorbehaltlich einer abweichenden Verständigung zwischen allen Ländern** – auf ein Verfahren verständigt. Durch den MPK-Beschluss sind diese Regelungen zum Teil obsolet. Die Hinweise werden hiermit aufgrund des Beschlusses der MPK wie angekündigt aktualisiert.

In der Besprechung wurde zudem eine Verfahrensweise für die Neufälle (nachstehend B. – ab 1. November 2015 entstandene Kosten) abgestimmt; diese gelten unabhängig von etwaigen Länderverständigungen; die Neufälle werden vom MPK-Beschluss nicht erfasst.

A. Verfahren für Altfälle (bis 31. Oktober 2015 entstandenen Kosten)

Da die Kostenerstattungen für Altfälle in einen bundesweiten Ausgleich einfließen, kann das Land von den geltenden Grundsätzen nur auf Basis einer verbindlichen Verständigung mit allen übrigen Ländern abweichen. Mit dem MPK-Beschluss wurde eine solche verbindliche Verständigung erzielt. Es gilt Folgendes:

(1) Monatsfrist

Nach dem Beschluss der MPK gilt die Monatsfrist des § 89d Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII über den Wortlaut der Vorschrift hinaus auch dann als gewahrt, wenn ein UMA zwischen dem 1. Juni 2015 und dem 1. November 2015 erst nach Verstreichen der Monatsfrist identifiziert wurde und das Jugendamt diesen unverzüglich nach Bekanntwerden des Aufenthaltes in Obhut genommen hat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem das Jugendamt bezogen auf den jeweiligen Einzelfall erstmals Kenntnis erlangt, dass sich ein Ausländer im Inland aufhält, der möglicherweise minderjährig und unbegleitet ist. In Anlehnung an die Rechtsprechung für die Anregung einer Vormundschaft werden in Bezug auf diese in der Vergangenheit liegenden Sachverhalte Inobhutnahmen binnen drei Arbeitstagen ab Bekanntwerden noch als unverzüglich akzeptiert. In Fällen, in denen zwischen Bekanntwerden und Inobhutnahme mehr als drei Arbeitstage verstrichen sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob noch eine unverzügliche Inobhutnahme vorliegt. Die Umstände sind vom Jugendamt gegenüber dem RP Stuttgart substantiiert darzulegen.

Eine Erstattung durch das Land scheidet danach weiterhin aus, wenn UMA, die nach Verstreichen der Monatsfrist identifiziert wurden, nach Bekanntwerden des Aufenthalts nicht unverzüglich in Obhut genommen wurden. Wurden UMA **vor dem 1. Juni 2015** identifiziert, kommt eine Erstattung durch das Land nicht in Betracht, wenn die Monatsfrist bis zum Beginn der Gewährung von Jugendhilfe verstrichen war. Wurden UMA am oder nach dem 1. November 2015 nach Verstreichen der Monatsfrist identifiziert, gelten die Ausführungen unter B. 1 („Neufall“).

Wenn die Erstattungspflicht eines Landes auf dieser Basis begründet wurde, geht die Erstattungspflicht nicht mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 1. November 2015 (und einem etwaigen Übergang der Erstattungspflicht auf von einem anderen Land auf das Land Baden-Württemberg) unter.

Da die Erstattungen durch die Länder in einen bundesweiten Ausgleich einfließen, ist diese Regelung **abschließend**. Weitere Erleichterungen hinsichtlich der Geltung der Monatsfrist sind für die Altfälle nicht möglich. In Fällen, in denen die Monatsfrist verstrichen ist und die vom MPK-Beschluss nicht erfasst sind, können **Kostenerstattungsansprüche allenfalls gegen den KVJS/Landesjugendamt** als überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 89, 89b SGB VIII bestehen.

(2) Materielle Voraussetzungen der Kostenerstattung

Für Fälle, in denen ein UMA erstmalig nach dem 30. Mai 2015 und vor dem 1. November 2015 beim Jugendamt in Erscheinung getreten ist, gilt nach dem Beschluss der MPK vom 28. Oktober 2016 in Verbindung mit Ziff. 2.1 des JFMK-Beschlusses Folgendes:

Eine erstattungsfähige Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII liegt auch unter folgenden Bedingungen vor:

- Eine temporäre Unterbringung mit pädagogischer Betreuung einschließlich der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung unter Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe ist erfolgt.
- Eine Alterseinschätzung hat die Minderjährigkeit bestätigt, oder die Minderjährigkeit wurde durch geeignete Dokumente glaubhaft gemacht.
- Bis zu einer Anregung einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft bzw. der Bestellung eines Vormundes oder Ergänzungspflegers war die rechtliche Vertretung durch das Jugendamt gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII gesichert.
- Der örtliche Träger erklärt schriftlich, dass sowohl die Altersschätzung wie auch die Veranlassung der Bestellung eines Vormundes oder eines Pflegers ohne schuldhaftes Zögern unter Berücksichtigung der ab dieser Zeit bestehenden Notsituation erfolgte und die Unterbringung den im Bereich des örtlichen Trägers angewandten Grundsätzen entsprach.

(3) Verjährung

Nach den Umsetzungshinweisen des BMFSFJ¹ verjähren Erstattungsansprüche für bis zum 31. Oktober 2015 entstandene Kosten **fix und einheitlich zum 31. Dezember 2016**. Diese Aussage ist nach dem Beschluss der MPK zu relativieren.

Aufgrund des Beschlusses der MPK werden die Länder den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären, wenn und soweit sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2016 nachkommen können. **Klageerhebungen zur Hemmung der Verjährung sind in diesen Fällen entbehrlich.**

Soweit Ansprüche zum 31. Oktober 2015 noch nicht verjährt waren und auch nicht wegen Nichtwahrung der Ausschlussfristen nach § 42d Abs. 4 SGB VIII und § 111 SGB X ausgeschlossen sind, **verzichtet das Land Baden-Württemberg befristet bis zum 31. Mai 2017 auf die Erhebung der Einrede der Verjährung**. Dieser befristete Verzicht auf die Einrede der Verjährung erfasst nicht nur bereits eingereichte Rechnungen, sondern auch auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Rechnungen, die künftig noch nachgereicht werden.

¹ Abgedruckt z.B. in JAmt 2016, 302.

Aus Sicht des Landes Baden-Württemberg sind einzelfallbezogene Verjährungsverzichtserklärungen nicht erforderlich; der generell ausgesprochene Verzicht reicht aus. Wenn Jugendämter unter Benennung von Einzelfällen Verjährungsverzichtserklärungen vom RP Stuttgart verlangen, wird das RP Stuttgart diese auch einzelfallbezogen abgeben. Eine Erklärung unter Bezugnahme auf eine Liste von Einzelfällen ist einzelfallbezogen in diesem Sinne. Ein separates Verzichtsformular für jeden Einzelfall ist nicht notwendig.

Soweit ein Verjährungsverzicht bis zum 31. Mai 2017 im Einzelfall nicht ausreicht, werden die Jugendämter gebeten, zu gegebener Zeit (d.h. ab Beginn des 2. Quartals 2017) wegen dieser Einzelfälle unter konkreter Darlegung der Umstände auf das RP Stuttgart zuzugehen.

B. Neufälle (ab dem 1. November 2015 entstandene Kosten)

Da es sich hierbei um landesinterne Sachverhalte handelt, bestehen im Gegensatz zu den Altfällen Spielräume für das Land.

(1) Monatsfrist

Das Land ist grundsätzlich an die im Bundesrecht enthaltene Monatsfrist gebunden. Die Monatsfrist beginnt wie im Gesetz festgelegt mit dem Grenzübertritt, lediglich wenn dieser Zeitpunkt nicht amtlich festgestellt ist, hilfsweise am Tag der erstmaligen Feststellung im Inland, hilfsweise mit der erstmaligen Vorsprache beim einem Jugendamt.

In den folgenden Fällen werden **Fallkosten für UMA jedoch auch bei Verstreichen der Monatsfrist durch das Land erstattet**:

(a) Zuweisung über Verteilverfahren

Fallkosten für UMA, die einem Jugendamt über das landes- oder bundesweite **Verteilverfahren** zugewiesen werden, werden **stets vom Land erstattet**. Da die Wahrung der Monatsfrist zwischen Einreise und Gewährung von Jugendhilfe nicht Voraussetzung für die bundesweite Verteilung ist, wird das Land sich in diesen Fällen nicht zu Lasten der aufnahmepflichtigen Jugendämter auf das Verstreichen der Monatsfrist berufen.

(b) Erstmalige Feststellung zwischen dem 1. November 2015 und dem 29. Februar 2016

Aufgrund der hohen Zugangszahlen und der Anlaufschwierigkeiten bei der Identifizierung von UMA werden die Kosten vom Land bei Verstreichen der Monats-

frist auch erstattet, wenn UMA in BW **erstmalig zwischen dem 1. November 2015 und dem 29. Februar 2016** (einschließlich) festgestellt wurden.

In allen übrigen Fällen werden die Fallkosten **bei Verstreichen der Monatsfrist vom Land nicht erstattet**. Es ist innerhalb der kommunalen Familie zu klären, ob bzw. inwieweit in diesen Fällen eine Kostenerstattung durch das KVJS-Landesjugendamt erfolgt.

(2) Materielle Voraussetzungen der Kostenerstattung

Ob bzw. inwieweit aufgrund hoher Zugangszahlen über das Verteilverfahren ab 1. November 2015 auch hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der Kostenerstattung Erleichterungen gegenüber den bis dahin zugrunde gelegten Standards notwendig sind, bedarf noch der Klärung. Hierbei handelt es sich z.B. um die Frage der Kostenerstattung bei verspätetem Übergang aus der vorläufigen Inobhutnahme in die Inobhutnahme und der Unterbringung in nicht betriebserlaubten Einrichtungen.

(3) Verjährung

Für ab dem 1. November 2015 entstandene Kosten gilt die kurze Verjährungsfrist des § 42d Abs. 4 S. 2 SGB VIII **nicht**. Gleichwohl sollten die Jugendämter die haushaltsrechtlichen Vorgaben einhalten und Abrechnungen nicht verzögern. Erhebliche Bearbeitungsrückstände sollten vermieden werden.